



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

SAMSTAG, 03. APRIL 2021 | AUSGABE 28 | JAHRGANG 5

Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Inzidenzunabhängige Lockerungsmaßnahmen
Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis
vom 03. April 2021; Az. 504.06/ 08-2021](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Inzidenzunabhängige Lockerungsmaßnahmen

Bekanntmachung des Landkreises Erzgebirgskreis
vom 03. April 2021; Az. 504.06/ 08-2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 erlässt der Erzgebirgskreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 23 SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Abs. 4a und 4b SächsCoronaSchVO zugelassen.
3. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO wird Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zugelassen.
4. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 12 SächsCoronaSchVO wird die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks sowie die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten jeweils mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
5. Für die Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung ist ein Hygiene- und Testkonzept erforderlich, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregulungen nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzern, Besuchern und Kunden dieser Angebote der

Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttests gewährt wird.

6. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die maximale Bettenkapazität gemäß § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen überschritten wird und die oberste Landesgesundheitsbehörde das Erreichen dieses Maximalwerts bekanntgibt.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 06. April 2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Begründung

Das Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises ist gemäß §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 und § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) und sowie § 8 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung:

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 können die zuständigen kommunalen Behörden ab dem 06. April unabhängig von der jeweiligen Inzidenz die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SächsCoronaSchVO aufgeführten Lockerungen vornehmen. Dies ist möglich sofern die maximale Krankenhausbettenkapazität nach § 8f Abs. 2 SächsCoronaSchVO von 1.300 Betten durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation im Freistaat Sachsen nicht überschritten ist. Diese Voraussetzung ist aktuell erfüllt.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 SächsCoronaSchVO genannten Lockerungen sind unter die Bedingung gestellt, dass eine vorherige Terminbuchung erfolgen muss sowie eine Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu beachten ist. Weiterhin ist für die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 SächsCoronaSchVO genannten Angebote ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, nach welchem insbesondere auch verlangt wird, dass die Nutzer, Besucher und Kunden einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest vorlegen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO).

Unter Beachtung der sonstigen in der SächsCoronaSchVO genannten Bestimmungen, wie Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen, Hygienebestimmungen, Testpflichten etc. erscheinen die Lockerungen als vertretbar. Somit konnten die Anordnungen der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung getroffen werden.

Zu Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung:

Die Lockerungen dieser Allgemeinverfügung müssen insbesondere dann wieder aufgehoben werden, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten mit durch COVID-19 Erkrankten in der Normalstation (maximale Bettenkapazität) von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen überschritten wird und die oberste Landesgesundheitsbehörde das Erreichen dieses Maximalwerts bekanntgibt (§ 8 f Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Ihre Aufhebung bleibt insoweit vorbehalten.

Weiteres:

Das Verbot des Konsumierens von Alkohol auf allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb der Ortslagen der Städte und Gemeinden des Erzgebirgskreises (Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 13. März 2021) sowie die Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen (Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 28. Dezember 2020) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gelten weiterhin.

Zu Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß §§ 1, 2 der Bekanntmachungssatzung des Erzgebirgskreises vom 17. März 2017 durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Erzgebirgskreises auf der Internetseite des Erzgebirgskreises (www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 03. April 2021

F. Vogel
Landrat